



TURN- UND SPORTVEREIN REGEN

von 1888&1920 e.V.

Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsrat

Gültig ab 16.04.2026

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 9 der Satzung sowie des Vereinsrats gemäß § 10 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vereinsrat geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Vorstand gemäß § 9 der Satzung

1. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand ist zuständig für die Führung, die sport- und gesellschaftspolitischen Leitlinien des Vereins und die Vereinsentwicklung. Den Mitgliedern des Vorstandes werden im Innenverhältnis nachfolgende Aufgabenbereiche zugeordnet. Diese stellen eine grundlegende Orientierung dar, sind jedoch nicht ausschließlich zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle anfallenden Aufgaben sind im Wege einer kooperativen Zusammenarbeit zu erledigen und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Abstimmung miteinander zu treffen.

Der Grundsatz, dass jeder der beiden Vorsitzenden den Verein nach außen einzeln vertritt, bleibt hiervon unberührt. Dies bedeutet, dass ein Vorsitzender auch außerhalb seines zugewiesenen Aufgabenbereiches rechtsverbindlich zeichnen kann. Einzelheiten zu Vertretungsbeschränkungen im Innenverhältnis sind in der Finanzordnung geregelt.

a) Vorsitzender Außenvertretung

Der Vorsitzende Außenvertretung repräsentiert den Verein nach außen bei öffentlichen Terminen, Veranstaltungen und Netzwerkaktivitäten, pflegt Kontakte zu kommunalen Stellen, Verbänden, Sponsoren, Vertragspartnern und weiteren Institutionen und vertritt die Interessen des Vereins gegenüber diesen. Er übernimmt Aufgaben der Presse- und Medienkommunikation und sorgt für eine einheitliche und professionelle Außendarstellung des Vereins.

b) Vorsitzender Finanzen

Der Vorsitzende Finanzen ist für die finanzielle Steuerung und Kontrolle des Vereins zuständig. Er erstellt und überwacht den Haushaltsplan, kontrolliert die Buchführung sowie die von Sparten oder Geschäftsstelle durchgeführten Kassen- und Zahlungsvorgänge und sorgt für Transparenz gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung. Er stellt die Einhaltung gesetzlicher und steuerlicher Vorgaben sicher, überwacht die Liquidität, prüft finanziell relevante Verträge und ist Ansprechpartner für Banken, Versicherungen, Behörden und Steuerberatung. Zudem unterstützt er die Sparten bei Budgetfragen und wirkt an der strategischen Finanzplanung des Vereins mit.

c) Geschäftsführer Organisation

Der Geschäftsführer Organisation leitet die Geschäftsstelle und trägt die Verantwortung für den operativen Geschäftsbetrieb des Vereins. Er koordiniert die Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kräfte, stellt effiziente Verwaltungsabläufe sicher und übernimmt die Mitgliederverwaltung einschließlich Aufnahme-, Kündigungs- und

Beitragsangelegenheiten. Er führt das operative Kassengeschäft nach Vorgaben des Vorstands Finanzen aus, sorgt für eine ordnungsgemäße Beleg- und Zahlungsabwicklung und bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden Finanzen relevante Unterlagen für Vereinsrat, Buchhaltung und Steuerberatung vor. Der Geschäftsführer Organisation unterstützt die Spartenleitungen bei administrativen Aufgaben wie Meldewesen, Termin- und Belegungsplanung sowie Lizenz- und Passwesen und koordiniert vereinsinterne Abläufe, Kursangebote und Veranstaltungen. Er ist zentrale Ansprechperson für Mitglieder, Behörden, Verbände und Dienstleister, sorgt für eine verlässliche interne und externe Kommunikation und wirkt bei der Pflege von Website, Aushängen oder Informationsschreiben mit, sofern kein gesondertes Ressort zuständig ist. Darüber hinaus bearbeitet er Verträge, Versicherungen, Förderanträge und verwaltet Inventar, Anlagen und Räumlichkeiten. Er setzt die Beschlüsse des Vereinsrats auf operativer Ebene um, bereitet Entscheidungsgrundlagen vor und arbeitet eng mit den Vorsitzenden zusammen, um einen reibungslosen Vereinsbetrieb sicherzustellen. Er nimmt die Aufgaben eines Schriftführers wahr.

2. Einberufung von Sitzungen, Öffentlichkeit, Sitzungsleitung

- 2.1 Vorstandssitzungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes eine Sitzung wünscht.
- 2.2 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer mindestens 3 Tage im Voraus. Eine Tagesordnung muss nicht festgelegt werden.
- 2.3 Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände sind nach außen vertraulich zu behandeln.
- 2.4 Die Sitzungsleitung obliegt dem Geschäftsführer, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokollierung

- 3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
- 3.3 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 3 Vereinsrat gemäß § 10 der Satzung

1. Einberufung von Sitzungen, Öffentlichkeit, Sitzungsleitung

- 1.1 Vereinsratssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, jedoch mindestens zweimal im Jahr und jedenfalls dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. der Vorstand eine Sitzung für erforderlich hält.
- 1.2 Die Einladung erfolgt per Email durch den Geschäftsführer mindestens zwei Wochen im Voraus. Mindestens eine Woche vorher muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 1.3 Sitzungen des Vereinsrats sind nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.
- 1.4 Die Sitzungsleitung erfolgt durch einen Vorsitzenden. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des § 4 der allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend.

2. Beratung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- 2.1 Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. Für Anträge gilt § 7 der allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend.

- 2.2 Für die Worterteilung und Rednerfolge gelten die §§ 5 und 6 der allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend.
- 2.3 Der Vereinsrat ist, unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner gewählten oder berufenen Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine andere Abstimmungsform verlangt.
- 2.4 Die Beschlüsse des Vereinsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.5 Sind Wahlen erforderlich, gilt § 10 der allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend.

3. Protokoll

- 3.1 Der Geschäftsführer erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 3.2 Jedem Mitglied des Vereinsrats ist bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- 3.3 Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vereinsratsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Übermittlung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrates am 16.04.2026 in Kraft.

Regen, den 16.04.2026

gez. Ursula Kaufmann und Andreas Greil, Vorsitzende